

**TARIFVERTRAG
ZUR REGELUNG DER KOLLEGIALEN
ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG**

abgeschlossen zwischen dem

Fachverband Sanitär Heizung Klempner Klima Land Brandenburg

und der

Christlichen Gewerkschaft Metall

gültig ab 01.01.2023

**Tarifvertrag zur Regelung
der kollegialen Arbeitnehmerüberlassung
für Arbeitnehmer in den SHK-Handwerken**

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Rechtsgrundlage	3
§ 3 Bedingungen der Überlassung	3
§ 4 Regelung von Streitfällen	3
§ 5 Inkrafttreten und Kündbarkeit	3

Tarifvertrag zur Regelung der kollegialen Arbeitnehmerüberlassung für Arbeitnehmer in den SHK-Handwerken

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Tarifvertrag und seinen Anlagen in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Geltungsbereich

1. **Räumlich:** Für Betriebe mit Betriebssitz im Land Brandenburg
2. **Fachlich:** Für alle dem Fachverband Sanitär Heizung Klempner Klima Land Brandenburg angehörenden Betriebe und Nebenbetriebe der SHK-Handwerke.
3. **Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (gewerbliche Arbeitnehmer bzw. Angestellte), die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen und die nicht in betrieblichen Funktionen tätig sind, deren Vergütung um mehr als 20 % den Tarifansatz der höchsten Entgeltgruppe überschreitet.
4. **Gemeinsame Erklärung:** Erforderliche Entscheidungen über Betriebsvereinbarungen oder sonstige Mitbestimmungen des Betriebsrates werden in Betrieben ohne Betriebsrat durch Einzelvereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber getroffen.

§ 2 Rechtsgrundlage

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die kollegiale Arbeitnehmerüberlassung zwischen Betrieben der SHK-Handwerke auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 Ziffer 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG).

Danach ist eine zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen erfolgende Überlassung von Arbeitnehmern auch ohne die Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit zwischen Arbeitgebern des Wirtschaftszweiges SHK zulässig, für die diese Tarifvereinbarung gilt. In diesen Fällen findet das AÜG nach Maßgabe des § 1 III Ziffer 1 AÜG keine Anwendung.

§ 3 Bedingungen der Überlassung

Die Überlassung eines Arbeitnehmers an einen anderen Arbeitgeber bedarf der schriftlichen Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers und beschränkt sich maximal auf 3 Monate.

Sofern im übernehmenden Betrieb ein Betriebsrat existiert, so ist dieser vor Übernahme des Arbeitnehmers gemäß § 99 Betriebsverfassungsgesetz zu beteiligen. Gleiches gilt, wenn im überlassenden Betrieb ein Betriebsrat besteht.

Das zwischen dem überlassenden Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer bestehende Arbeitsverhältnis bleibt unverändert. Insbesondere gilt dies für alle arbeitsvertraglichen Pflichten des überlassenden Arbeitgebers, wie Lohnzahlung, Urlaubsgewährung, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Abführung von Steuern und Sozialabgaben usw.

Durch die Überlassung bedingte finanzielle Mehrbelastungen des Arbeitnehmers trägt der überlassende Arbeitgeber. Der Arbeitseinsatz beschränkt sich auf den räumlichen Geltungsbereich dieser Tarifvereinbarung.

§ 4 Regelung von Streitfällen

Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Tarifvereinbarung werden durch die Tarifvertragsparteien geklärt.

§ 5 Inkrafttreten und Kündbarkeit

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft und kann mit 3monatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 30.09.2024, gekündigt werden.

Potsdam, den 12.12.2022

CHRISTLICHE GEWERKSCHAFT METALL

– Landesverband Berlin Brandenburg –

im Auftrag und im Namen des Hauptvorstandes der CGM

**Fachverband Sanitär Heizung Klempner Klima
Land Brandenburg
(Landesinnungsverband)**

Fachverband
Sanitär Heizung Klempner Klima
Land Brandenburg
Neuen Kloppe 11, 14467 Potsdam
Tel: 0331 77 47 00 00
Fax: 0331 77 47 04 80

[Signaturen]